



**Schützengemeinschaft Norderstedt e.V.**  
**Schierkamp 99**  
**22848 Norderstedt**



## **Hygiene- und Abstandskonzept** **ab dem 3. März 2022**

Auf Grund der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein dürfen Sportanlagen im Innenbereich betrieben werden, wenn die Verantwortlichen ein Hygienekonzept erarbeitet haben. Damit wir den Schießsport ausüben können, werden durch den Vorstand u.a. Regeln festgelegt. Diese Regeln sind auf Grundlage der Empfehlungen des DOSB, des DSB und der Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung erstellt worden.

Jedes Mitglied, welches unseren Sport aktiv ausüben will, akzeptiert diese Regeln vollumfänglich.

**Ein Verstoß kann zum vorübergehenden Ausschluss von den Trainingsmaßnahmen führen!**

### **Allgemeine Regeln:**

- Im Schützenhaus (Klubraum, Geschäftszimmer, Schießstände) dürfen sich nur folgende Personen aufhalten:
  - vollständig geimpfte Personen, oder
  - genesene Personen, oder
  - getestete Personen (negativer Antigen-Schnelltest - nicht älter als 24 Std. oder eines negativen PCR-Tests – nicht älter als 48 Std.), oder
  - minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden (**3 G-Regel**).

**Beim Betreten des Schützenhauses ist der Impf-, Genesennachweis bzw. das testergebnis unaufgefordert den Standaufsichten, den Spartenleitern oder der „Tresen-Crew“ vorzulegen.**

Bei der Überprüfung digitaler Impf- oder Genesennachweise ist die CovPass-Check-App zu verwenden. Vom Vorstand und der Sportleitung werden zusätzliche Kontrollen durchgeführt. Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben das Schützenhaus umgehend zu verlassen!

- Mitgliedern mit Erkältungssymptomen, einem Verdacht auf eine COVID-19 Ansteckung oder Infektion ist das Betreten des Vereinsgeländes und des Schützenhauses untersagt.
- Beim Betreten des Schützenhauses sind die Hände gründlich zu desinfizieren.
- Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen wird empfohlen.

- In Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (medizinischer Maske oder einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2) empfohlen.
- Bei Veranstaltungen im Schützenhaus ist die maximale Teilnehmerzahl auf 500 zeitgleich anwesende Teilnehmer begrenzt. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bei bis zu 100 Teilnehmern, die sich auf festen Sitz- oder Stehplätzen befinden und sich passiv verhalten, ist keine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Für den Trainingsbetrieb gilt diese Regelung nicht!
- Ein Eintrag ist in die auf den Schießständen ausliegenden Schießkladden vorzunehmen.
- Vor dem Verlassen der einzelnen Schießstände und des Schützenhauses sind die Hände zu desinfizieren.
- Die vereinseigenen Sportgeräte werden nach jeder Nutzung mit einer Wischdesinfektion desinfiziert.
- Für die Einhaltung dieses Hygiene- und Abstandskonzeptes sind u.a. die Spartenleiter und Standaufsichten verantwortlich.
- **Sollte bei einem Mitglied oder Gast bis 14 Tage nach dem Besuch im Schützenhaus ein positiver CORONA Test vorliegen, ist dieses unverzüglich den Vorstand per E-Mail ([sgnorderstedt@web.de](mailto:sgnorderstedt@web.de)) mitzuteilen.**

### **Klubraum/Gastronomie**

- Sämtliche Personen haben eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Ausgenommen hiervon sind Gäste, die sich an ihrem festen Sitzplatz oder Stehplatz mit Tisch befinden, sowie Gäste von geschlossenen Veranstaltungen zu privaten Zwecken in den besonderen Räumen, zu denen andere Gäste keinen Zutritt haben.

### **Sanitäre Einrichtungen:**

- Die sanitären Einrichtungen dürfen jeweils nur von einer Person betreten/benutzt werden.
- Die WC's sind vor und nach der Benutzung vom jeweiligen Nutzer zu desinfizieren.

### **Luftdruck-Stand:**

- Auf dem Luftdruckstand dürfen alle Stände belegt werden.
- Die Lüftungsanlage ist einzuschalten.
- Nach der Benutzung ist der Schützenstand mit Flächendesinfektionsmittel abzuwischen.

### **Kurzwaffen-Stand:**

- Auf dem Kurzwaffenstand dürfen alle Stände belegt werden.
- Die raumluftechnische Anlage (Zu-/Ablauf) ist einzuschalten.
- Nach der Benutzung ist der Schützenstand mit Flächendesinfektionsmittel abzuwischen.

### **Langwaffen-Stand:**

- Auf dem Langwaffen-Stand dürfen alle Stände belegt werden.
- Es sind alle Rollläden zu öffnen.
- Nach der Benutzung ist der Schützenstand mit Flächendesinfektionsmittel abzuwischen.

## **Bogen:**

- Auf dem Bogenplatz (Außenanlage) ist das Training ohne Einschränkungen zulässig.

## **Leitfaden zum Nachweis „vollständig geimpft“ - „genesen“**

### ➤ **Welche Personen gelten als vollständig geimpft oder genesen?**

- Personen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen (seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung sind mindestens 14 Tage vergangen).
- Personen, bei denen mittels eines PCR-Tests eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wurde, die mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.
- Personen, die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und einmalig eine Impfstoffdosis erhalten haben (seit der Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen).

### ➤ **Wie kann der Impfstatus nachgewiesen werden?**

Der Nachweis des Impfstatus wird durch Vorlage des Impfausweises, einer Impfbescheinigung oder dem digitalen Impfausweis erbracht. Im Impfausweis erkennen Sie eine erfolgte Impfung daran, dass in der Spalte "Impfung gegen" SARS-CoV-2 oder COVID-19 eingetragen ist und rechts daneben ein Aufkleber für die Art der Impfung aufgeklebt ist. Teilweise ist nur der Aufkleber vorhanden.

Die Bezeichnung lautet derzeit je nach Impfstoff entweder:

- 1.) BioNTech/Pfizer (**Comirnaty**),
- 2.) Moderna (**Spikevax, Covidvax** oder **COVID-19 Vaccine Moderna**),
- 3.) AstraZeneca (**Vaxzervria**),
- 4.) Novavax (**Nuvaxovid**),
- 5.) Johnson und Johnson (**Janssen Covid 19 Vaccine**).

Für einen vollständigen Impfschutz sind zwei Impfungen, also zwei Eintragungen, notwendig.

### ➤ **Wie kann der Genesenenstatus bei einer überstandenen Coronavirus-Erkrankung nachgewiesen werden?**

Der Nachweis des Genesenenstatus wird durch ein positives PCR-Testergebnis mit Datumsangabe erbracht, das mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist.

Norderstedt, den 02. März 2022

gez. Der Vorstand